

Petrivision „Lösungen: verhandeln“

8. Oktober 2018

Es war an einem Herbsttag 1992 am Amtsgericht in Mölln.

Ich hatte meine erste Richterstelle an dem beschaulichen kleinen Gericht in der Villa neben Kurpark und Wallgraben angetreten und war auf dem Weg zum Verhandlungssaal im ersten Stock.

Auf der Treppe hörte ich schwere Schritte heranstapfen und schon von weitem rief mir ein Mann mit fröhlicher Stimme zu: „Frau Richterin – was Recht ist, muss Recht bleiben!“

Ich erkannte an seiner frischen Gesichtsfarbe, der Kleidung und den schweren Stiefeln den Bauern, dessen Fall gleich zur Verhandlung anstand und antwortete: „Ja, fragt sich nur, was das Recht ist... Und kommen Sie doch mit in den Gerichtssaal, da lässt es sich besser verhandeln, als im Treppenhaus.“

Und so begann die Verhandlung eines Wildschadensfalls. Der Bauer hatte einen Jäger verklagt, der nach Meinung des Bauern dafür verantwortlich war, dass Wildschweine einen Teil seiner Felder verwüstet und die Ernte vernichtet hatten. Oder, wie es in der Klageschrift hieß, dass „Schwarzkittel durch den Maisschlag gebrochen“ waren.

Der Jäger fühlte sich für den Schaden keineswegs verantwortlich, hatte er doch sein Revier gut eingezäunt.

Es war ein zähes Ringen, denn beide Parteien waren ausgesprochene Sturköpfe. Im Laufe der Verhandlung gingen sie vom „Sie“ zum „du“ über, denn sie kannten einander - so stellte sich heraus - seit ihrer Kindheit. Am Ende einigten sie sich auf einen Schadensersatzbetrag, den der Jäger zu zahlen hatte und der diesem - eigentlich - zu hoch schien und dem Bauern - eigentlich - zu niedrig.

So etwas nennen wir Juristen einen guten Vergleich. Es gilt, wie auch Henry Kissinger für das Ergebnis politischer Verhandlungen formulierte, „ein Kompromiss ist nur dann gerecht und brauchbar, wenn beide Parteien gleich unzufrieden sind“.

Die Verhandlung vor dem entscheidenden Gericht ist das Kernstück des Gerichtsverfahrens. Sie läuft nach festen Regeln ab, die in unterschiedlichen Prozessordnungen festgeschrieben sind. Vor dem Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgericht heißt sie „mündliche Verhandlung“; vor dem Strafgericht „Hauptverhandlung“.

Die Gewährleistung einer Gerichtsverhandlung ist eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips unseres Grundgesetzes.

Die Prozessbeteiligten sollen nicht Außenstehende oder Unterworfene des Prozesses sein, sondern aktiv unter Ausübung ihrer Verfahrensrechte an der Gestaltung des Gerichtsverfahrens mitwirken.

Die Verhandlung ist zentrales Instrument des durch das Grundgesetz verbürgten Anspruchs auf rechtliches Gehör. Apodiktisch heißt es in Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz:

„Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Die europäische Menschenrechtskonvention führt dies in Art. 6 Abs. 1 etwas detaillierter aus:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

Das ist ein gutes Recht – zweifellos.

Aber kann eine Gerichtsverhandlung, auch wenn ihr ein noch so faires Verfahren zugrunde liegt, wirklich Streitigkeiten lösen?

Kann die Konzentration des Prozessstoffs auf die Rechtsfrage (wie es die Prozessordnungen vorschreiben) und deren Lösung mithilfe des normativ kodierten einen Konflikt dauerhaft beenden?

Das gelingt sicher dort, wo Parteien durch ein einmaliges Ereignis (wie den Abschluss eines Kaufvertrages oder einen Verkehrsunfall) in Berührung gekommen sind.

Aber stellen Sie sich den Grundstückseigentümer vor, der wegen überhängender Äste eines schatten- und laubwerfenden Baumes seinen Nachbarn auf Rückschnitt desselben verklagt. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass der Richter, der bisweilen zum Ortstermin bestückt mit Akten, Diktiergerät und Gummistiefeln den Baum des Anstoßes in Augenschein nimmt und über den Rückschnitt entscheidet, im nächsten Jahr wieder ausrücken muss, um über den Überhang der benachbarten Fichte zu entscheiden.

Dort wo Menschen über lange Zeit verbunden sind, sei es als Nachbarn, Eheleute, Familienangehörige oder auch als langjährige Vertragspartner, sind es oft tief sitzende menschliche Konflikte, die in dem Rechtsstreit vor Gericht nur einen kleinen, vordergründigen Ausschnitt zeigen.

Die moderne Gesellschaft und mit ihr der moderne Gesetzgeber hat erkannt, dass es zur dauerhaften Konfliktlösung und Streitbeilegung mehr bedarf, als der klassischen Verhandlung.

So dürfen in Mediationsverhandlungen, die außerhalb der mündlichen Verhandlungen vor dem Güterichter geführt werden, auch all die Dinge zur Sprache kommen, die rechtlich unbedeutend, aber den Parteien ungeheuer wichtig sind. Die zu ihrer Verhärtung geführt haben und das aufeinander Zugehen verhinderten.

Die Güterichter sagen, es gebe keinen Fall, der für eine Mediation ungeeignet, der „nicht verhandelbar“ sei.

In diesen Verhandlungen gilt die Erkenntnis des Verhaltensforschers Konrad Lorenz:

„Gedacht heißt nicht immer gesagt/
gesagt heißt nicht immer richtig gehört/
gehört heißt nicht immer richtig verstanden/
verstanden heißt nicht immer einverstanden...“

Warum ist mir das Bild des fröhlichen Bauern im Möllner Amtsgericht aus meinen frühen Richtertagen bis heute so lebendig vor Augen?

Vielleicht weil es meine Vision eines Bildes darstellt, dass die Bürger von der Justiz haben mögen:

Dass sie angstfrei und in der Zuversicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen können, dass ihnen bei der Lösung ihres Problems geholfen wird und dass ihnen kein Unrecht geschieht, auch wenn sie am Ende vielleicht nicht Recht bekommen.